

# Beschlussvorlage



---

Vorlagen-Nr 0273/2010      Zuständigkeit: Abt. 53.3:  
Gesundheitsberatung,  
Prävention  
Vorlagen-Datum: 04.11.2010

## **Weiterführung des Arbeitstrainingsprojektes (ATP-Projekte) durch den Regionalverband Saarbrücken**

<u>Beratungsfolge:</u>	<u>Termin</u>	<u>Status</u>	<u>Beschlussart</u>
Ausschuss für Gesundheit	22.11.2010	N	Vorberatung
Regionalverbandsausschuss	02.12.2010	Ö	Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Gesundheit empfiehlt/  
der Regionalverbandsausschuss beschließt,

die Weiterführung der ATP Projekte und die Mittel zur Finanzierung des ATP Projektes der SHG Kliniken Sonnenberg im Haushalt 2011 einzustellen.

Der Regionalverbandsausschuss beschließt die Weiterführung der ATP Projekte und die Bereitstellung von finanziellen Mitteln in Höhe von 180.000 € für das Haushaltsjahr 2011 für Arbeitstrainingsprojekte für psychisch behinderte Menschen als Form der Psychosozialen Betreuung im Sinne des § 16 a SGB II.

Da sich die SHG-Kliniken Sonnenberg als Träger der v. g. Maßnahmen bewährt haben, sollen sie auch zukünftig Träger dieser Maßnahmen im Regionalverband Saarbrücken sein.

Im Sinne der derzeitigen und zukünftigen Projektteilnehmer und des bislang im Regionalverband tätigen Projektträgers, die SHG-Kliniken Sonnenberg, erfolgt ab dem 01.01.11 übergangslos die Weiterfinanzierung o. g. Arbeitstrainingsprojektes durch den Regionalverband Saarbrücken.

Der Regionalverbandsausschuss beauftragt die Verwaltung eine Vereinbarung zwischen den SHG-Kliniken Sonnenberg und dem Regionalverband zu erstellen, die die zukünftige Zusammenarbeit (inhaltlich, verfahrensrechtlich und finanziell) regeln soll.

### **Sachverhalt:**

Mit der im SGB II geregelten Grundsicherung für Arbeitssuchende hat der Gesetzgeber die bisherigen Fürsorgesysteme – die Arbeitslosenhilfe und die Sozialhilfe – zu einem einheitlichen Leistungssystem zusammengeführt.

Die Leistungen des SGB II zielen auf eine Integration Erwerbsfähiger in den allgemeinen Arbeitsmarkt ab.

Die Leistungen des § 16 a SGB II (Kommunale Eingliederungsleistungen) - die Kinderbetreuung bzw. die Pflege von Angehörigen, die Schuldnerberatung, die psychosoziale Betreuung und die Suchtberatung - sollen bei Bedarf den Prozess der Wiedereingliederung in Arbeit unterstützen und flankieren.

Die Bereitstellung der sozialen Leistungen nach § 16 a SGB II ist generell Pflichtaufgabe der Kommunen. Im Einzelfall handelt es sich um Ermessensleistungen, das heißt, sie können gewährt werden, wenn sie für die Eingliederung der erwerbstätigen Hilfebedürftigen in das Erwerbsleben erforderlich sind. Es muss ein ursächlicher Zusammenhang mit dem Ziel der beruflichen Eingliederung bestehen und die Gewährung der Leistungen muss für die Eingliederung erforderlich sein.

Zur Historie:

Die ATP-Projekte entstanden mit der Psychiatriereform und wurden als niedrigschwelliges ambulantes Angebot für Menschen mit einer psychischen Behinderung konzipiert. Ziel dieser Projekte ist es, Menschen mit einer psychischen Erkrankung eine Hilfestellung beim Wiedereinstieg in das Erwerbsleben anzubieten. Dies geschieht wohnortnah durch betreutes Training im allgemeinen Arbeitsmarkt. Die Projekte werden im Saarland von sechs unterschiedlichen Trägern angeboten. Im Regionalverband Saarbrücken wird das Projekt von den SHG-Kliniken Sonnenberg durchgeführt. Insgesamt stehen landesweit 119 Arbeitstrainingsplätze (im Regionalverband 30 Plätze) zur Verfügung.

Die Projekte wurden seitens des Landes aus ESF-Mitteln (mit-)finanziert. Nachdem ab dem Jahr 2009 ca. 50% der ESF-Mittel dem Land nicht mehr zur Verfügung standen, sah dieses sich außerstande, den bisherigen Beitrag zu den ATP-Projekten weiterhin zu leisten.

Der Fachdienst 53 hat den v. g. Sachverhalt vom Rechtsamt des Regionalverbandes rechtlich prüfen lassen. Die rechtliche Würdigung des Sachverhaltes ergab nachfolgendes Ergebnis:

Besteht bei einer Person, die Arbeitslosengeld II bezieht, und die als erwerbsfähig eingestuft werden kann, der Bedarf, an einer Eingliederungsmaßnahme ins Erwerbsleben teilzunehmen, so liegen, unabhängig von dem Grad der Schwerbehinderung, die Voraussetzungen für eine Förderung der Maßnahme gemäß § 16 a SGB II vor.

In diesem Fall ist Kostenträger der Maßnahme der kommunale Träger gemäß § 6 Abs.1 Nr.2 SGB II.

Das Ministerium für Arbeit, Familie, Prävention, Soziales und Sport, und die Landkreise sowie der Regionalverband Saarbrücken, vereinbarten im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nach den Bestimmungen des § 6 Abs.1 Nr. 2 SGB II eine gemeinsame Nutzung und pauschalierte Finanzierung der ATP.

Die Vereinbarung galt vom 01.07.2009 und endet am 31.12.2010. Für die Inanspruchnahme der ATP wurde im Einzelfall eine monatliche Pauschale in Höhe von 368.-€ von den Landkreisen und dem Regionalverband vergütet. Grundlage dieser Berechnung waren die tatsächlich anfallenden Kosten für Sozialarbeiter BAT IVb/IVa (Entgeltgruppe 9/10) gem. Stellenplan und zuzüglich ein Pauschalbetrag in Höhe von 30 % der Personalkosten zur Deckung der Sachkosten und der Verwaltungskraft.

Am 10.09.2010 und am 19.10.2010 fanden erneut Besprechungen beim Ministerium für Arbeit, Familie, Prävention, Soziales und Sport, mit den Landkreisen und dem Regionalverband statt. Die Landkreise und der Regionalverband sprachen sich für die Weiterführung der ATP aus, vorbehaltlich der Haushaltslage und der Zustimmung der eigenen Gremien. Infolge der späten Terminierung der Gespräche beim Ministerium, stehen mit dem Projekt noch Gespräche zur weiteren Abwicklung aus. Ab 2011 liegt die Zuständigkeit der Abwicklung der Nutzung der Arbeitstrainingsprojekte für SGB II Bezieher bei den Landkreisen und dem Regionalverband Saarbrücken. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Lohnsteigerungsrate und dem Wegfall der Teilfinanzierung durch das Land wurden entsprechende Mittel für den Haushalt 2011 in Höhe von 180.000 € eingestellt.

gez.  
Peter Gillo